



Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie

Präambel

Die aktuelle Pandemie beschäftigt uns länger, als wir erahnen konnten. Die Eindämmung des Corona-Virus hat uns in den Grundvollzügen unseres Glaubens eingeschränkt. Besonders spürbar ist dies in der Liturgie. In den kommenden Wochen werden wir in enger Abstimmung mit den Landesregierungen und den anderen Kirchen- und Religionsgemeinschaften versuchen, die durch einschneidende Maßnahmen erarbeiteten Spielräume zu nutzen und durch vorsichtige Lockerungen wieder erste öffentliche Gottesdienste feiern zu können. Dies ist noch keine Normalität. Wir wissen um die Gefahr für ältere Menschen und um solche, die teils ohne ihr Wissen Vorerkrankungen in sich tragen. Sie alle bedürfen unserer Vorsicht und unseres Schutzes. Wir möchten die Gefahr einer Ansteckung unter dem Dach der Kirche so weit wie möglich verringern. Dazu gehört, dass wir diesen Kurs im Fall einer eventuell erneuten Zunahme der Erkrankungen wieder korrigieren müssen. Bei der Umsetzung und Anpassung der Regelungen auf die Verhältnisse vor Ort setzen wir auf das Wissen und das Augenmaß aller Verantwortlichen in den Pfarreien. Schützen Sie sich und andere!

Allgemeine Regelungen

Ab dem 06. Mai 2020 können im Erzbistum Hamburg wieder Gottesdienste gefeiert werden. Die durch die jeweiligen Landesverordnungen festgelegten Regelungen sind dabei maßgeblich. Ferner gilt:

1. Die **öffentlichen Gottesdienste** werden an den zentralen liturgischen Orten in den Kirchen gefeiert, nicht jedoch in sonstigen Gottesdiensträumen (Krypta, Seitenkapelle usw.). Für Gottesdienste in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen gelten die zusätzlichen Bestimmungen durch den Träger oder das jeweilige Land.
Eine **Übertragung** ins Freie oder in Gemeinderäume ist grundsätzlich möglich, wenn für jeden dieser Orte die jeweiligen Bestimmungen der Länder eingehalten werden und es zu keiner Begegnung der Teilnehmer_innen von den verschiedenen Orten kommt.
2. Für die **Einhaltungen** der Regelungen vor Ort sind die Pfarrer in den Pfarreien verantwortlich. Dies gilt auch für die Nutzung (Kirche und Gemeinderäume) durch die fremdsprachlichen Gemeinden und Gruppen anderer Konfessionen.



In **Schleswig-Holstein** gilt: **ab dem 18.5.2020** müssen die Pfarreien und Gemeinden ein **Hygienekonzept** haben, welches die konkreten Anforderungen (§4 der Landesverordnung zur Neufassung der Corona- Bekämpfungsverordnung vom 16.5.2020) erfüllt.

3. An manchen Ort kann die **ökumenische Gastfreundschaft** in einer größeren Kirche ein Weg sein, Gottesdienste unter den Sicherheitsbestimmungen leichter feiern zu können. In diesem Fällen sind Verantwortlichkeiten für das Einhalten der Regelungen im Vorfeld zu klären.
4. **Können die Regelungen nicht eingehalten werden, können keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert werden.**
5. **Trauer Gottesdienste und Begräbnisfeiern** dürfen in den Kirchen bzw. auf den Friedhöfen nach entsprechenden Landes- und Diözesanregelungen gefeiert werden.
6. **Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen** enthalten (liturgische) Elemente, die mit Körperkontakt verbunden sind. Dies braucht eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regelungen.
 - a. **Diakonen- und Priesterweihen** werden verschoben.
 - b. **Firmungen** in Gruppen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Über Einzelfirmungen entscheidet der Erzbischof.
 - c. Erstkommunionen in Gruppen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Kinder, die die **Erstkommunionvorbereitung** durchlaufen haben und deren Eltern es wünschen, können in Absprache mit dem Pfarrer einzeln oder in kleiner Zahl zur Erstkommunion gehen; dies schließt die spätere Teilnahme an der feierlichen Kommunion in der Gruppe nicht aus.
 - d. **Taufen** und **Hochzeiten** sind unter Beachtung der Regelungen möglich. Aufgrund der Einschränkungen u.a. in der Feierlichkeit liegt eine Verschiebung nahe.
7. **Wallfahrten** in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste in großen Gruppen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.

Regelungen für Gottesdienste

8. Die **Gottesdienstteilnehmer_innenzahl** (inkl. liturgischer Dienste) ist begrenzt; Sie richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln.
 - a. **Mecklenburg:** 1,5m Abstand zwischen den Personen, insgesamt 1 Person je 10 m² Raumfläche; ggf. in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen. Eine absolute Obergrenze an Teilnehmern wird nicht benannt. Gut sichtbare Aushänge über die Verpflichtung der Abstandsregeln und Schutzmaßnahmen werden angeordnet.
 - b. **Schleswig-Holstein:** ~~1 Person pro 10 m² Fläche der Kirche/Räumlichkeit (ab 09.05.2020); bis dahin 1 Person pro 15 m² Fläche.~~

- Ab 18.5.2020:** Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, die nicht in derselben Wohnung leben; Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer_innen entsprechend der räumlichen Verhältnisse.
- c. **Hamburg:** Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,50 Metern zwischen Personen, die nicht in derselben Wohnung leben; Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer_innen entsprechend der räumlichen Verhältnisse.
9. Die **Bestuhlung** (Kirchenraum und Altarraum) wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Abstand (1,50 m, besser 2 m) einzuhalten ist. Ggf. werden die Gläubigen von Ordner_innen platziert. Familien werden dabei nicht getrennt (z.B. durch Familienbänke). **Ab 18.5.2020:** Für Sänger_innen und Blasinstrumente (gilt nicht für Schleswig-Holstein, siehe Nr. 24 f) gilt ein Abstand von drei Metern untereinander und bei Aufstellung auf einer Empore ein Mindestabstand von zwei Metern zur Brüstung.
10. **Personen mit Krankheitssymptomen** können an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. Eine behördlich angeordnete Quarantäne/Isolation darf für den Gottesdienstbesuch nicht unterbrochen werden.
11. Problematisch für die Einhaltung der Distanzregel sind die Platzverhältnisse beim **Betreten und Verlassen der Kirche** sowie das Bewegen in den Gängen. Wo es möglich ist, werden Laufrichtungen markiert, um die Bewegungen zu leiten. In diesem Fall unterscheiden sich der Eingang und der Ausgang der Kirche. Ist dies nicht möglich, werden die Teilnehmenden durch Ordner_innendienste gelenkt bzw. begleitet. Zusätzliche Markierungen (auf dem Weg zu den Altarstufen, aber auch im Freien vor der Kirche) können helfen, die Abstandsregelungen einzuhalten.
12. Es werden für alle Gottesdienste **Ordner_innendienste** eingerichtet, die den Gottesdienstteilnehmer_innen helfen, die Regelungen einzuhalten. Ehrenamtlichen, die einer Risikogruppe (Alter und Vorerkrankung) angehören, wird empfohlen, den Dienst nicht auszuüben.
13. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich **durchlüftet**. Die Kirchentüren stehen vor und nach den Gottesdiensten offen.
14. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
15. Die Gottesdienstteilnehmer_innen sind am Zutrittsbereich durch geeignete **Informationen** (Hinweisschilder, Aushänge) über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren. Dort hat der Hinweis zu stehen: Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Verantwortung. Vorlagen werden dafür zur Verfügung gestellt.

16. Die **Händehygiene** vor Betreten der Kirche ist bestmöglich zu unterstützen.
In **Schleswig-Holstein** gilt: Am Eingang ist Handdesinfektionsmittel vorzuhalten.
17. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Gottesdiensten wird wie folgt geregelt:
- Mecklenburg:** Es wird dringend empfohlen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
 - Schleswig-Holstein:** Es liegen keine staatlichen Konkretisierungen vor. Es wird dennoch dringend empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
 - Hamburg:** Es liegen keine staatlichen Konkretisierungen vor. Es wird dennoch dringend empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
18. Wenn eine **Dokumentationspflicht** („Teilnehmerliste“) besteht, wird diese entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben erfüllt:
- Mecklenburg:** Name, Adresse und Telefonnummer werden erfasst und für vier Wochen aufbewahrt.
 - Schleswig-Holstein:** Die Pfarreien und Einrichtungen haben Vorkehrungen zu treffen, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können. ~~Dafür reichen die Hinterlegung von Namen und Telefonnummer.~~
Ab 18.5.2020: Dokumentiert werden das Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift und – soweit vorhanden – Tel.nr. und E-Mail-Adresse. Diese werden für einen Zeitraum von sechs Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
Die zur Datenerhebung verpflichtete Pfarrei hat Personen, die der Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen (§4 Absatz 2 der Landesverordnung zur Neufassung der Corona- Bekämpfungsverordnung vom 16.5.2020).
 - Hamburg:** Es besteht keine staatliche Dokumentationspflicht, wir empfehlen aber, mindestens Namen und Telefonnummer zu erfassen.
- Damit keine Ansteckung über bereitliegendes Schreibmaterial erfolgt, können die Gottesdienstteilnehmenden z.B. einen zu Hause vorbereiteten Zettel mit den entsprechenden Daten in eine geschlossene Box vor dem Kircheneingang werfen. Alternativ ist eine Voranmeldung über die Pfarr- bzw. Gemeindebüros oder ein Ticketsystem (z.B. jesaja.org) zu prüfen. Ein Eintragen in öffentlich ausliegende Listen ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt. Die Daten werden max. sechs Wochen lang sicher an einem vom Pfarrer zu bestimmenden Ort verwahrt und anschließend zuverlässig vernichtet/gelöscht.
19. Wo es möglich und notwendig ist, wird die **Zahl der Gottesdienste** erhöht. Dazu gehören neben den Eucharistiefeiern auch Andachten, Wort-Gottes-Feiern ohne

Kommunionausteilung und die Tagzeitenliturgie. Diese werden in einer vorübergehenden Gottesdienstordnung zusammengefasst und veröffentlicht. Bei einer häufigeren Anzahl an Eucharistiefiern am Sonntag kann der Erzbischof auf Anfrage bis zu drei Eucharistiefiern für den Priester erlauben.

20. Wenn zwei Gottesdienste aufeinander folgen, ist vom Verlassen aller Teilnehmenden bis zum erneuten Einlass ein genügend großer **zeitlicher Abstand** (mindestens 1/2 Stunde) vorzusehen, um den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen (z.B. Reinigung von Türklinken/ Bänken) vornehmen zu können. In dieser Zeit dürfen sich nur die Ordner_innen in der Kirche aufhalten. Vor der Kirche sind Ansammlungen zu vermeiden.
21. Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** durchzuführen, kann in den kommenden Monaten Gebrauch gemacht werden. Auch hier sind die Abstandsregelungen und Hygienevorschriften wie in einem geschlossenen Raum einzuhalten. Für die Bundesländer bedeutet dies konkret:
 - a. **Mecklenburg:** Für Versammlungen unter freiem Himmel bis 50 Personen gelten die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern und die gestiegenen hygienischen Anforderungen. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer Nase-Mund-Bedeckung dringend empfohlen. Für Versammlungen mit mehr als 50 Personen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erteilt werden.
 - b. **Schleswig-Holstein:** Die Teilnehmer_innenzahl richtet sich hier nach der Größe der Fläche und dem einzuhaltenden Mindestabstand.
 - c. **Hamburg:** **Ab 18.5.2020** Versammlungen mit bis zu 50 Personen müssen rechtzeitig bei der örtlichen Polizeidienststelle angemeldet werden (bei Schwierigkeiten mit der Genehmigung ist Kontakt mit dem Kath. Büro Hamburg aufzunehmen).
22. Die **Übertragung von Gottesdiensten** im Internet (Streaming)/Fernsehen/Radio sollte weiterhin angeboten werden, damit Personen, die Risikogruppen angehören, leichter zu Hause bleiben können. Die Vorgaben der GEMA usw. sind dabei zu beachten.
23. Vom **Sonntagsgebot** wird weiterhin Dispens erteilt.

Für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste gelten folgende Regelungen:

24. An der **liturgischen Gestaltung** können folgende liturgische Dienste mitwirken:
 - a. **Priester/ Diakon/ Gottesdienstbeauftragte_r**
 - b. **Küster_in**
 - c. **Lektor_in,**
 - d. **Kantor_in** und/oder **Organist_in**
 - e. **Kommunionhelfer_in**

- f. An den **Sonntagen und Hochfesten** können bis zu vier weitere Mitwirkende (Sänger_innen und Instrumentalist_innen) die Gottesdienste musikalisch mitgestalten.
In **Schleswig-Holstein** gilt: **Ab dem 18.5.2020** ist der Gebrauch von **Blasinstrumenten untersagt**.

Konzelebration findet weiterhin nicht statt. Ausgenommen davon sind Gemeinschaften von Priestern, die haushaltsähnlich zusammenleben.

Priester und Seelsorger_innen, die einer Risikogruppe (Alter und Vorerkrankungen) angehören, können nicht verpflichtet werden, einen Dienst zu übernehmen.

Ehrenamtlichen liturgischen Diensten, die einer Risikogruppe (Alter und Vorerkrankung) angehören, wird empfohlen, den Dienst bis auf weiteres nicht auszuüben.

25. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die **Küster_innen** unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
Die Küster_innen – mit Mundschutz und Einweghandschuhen ausgestattet – reinigen sorgfältig vor und nach den Gottesdiensten Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße und trocknen sie mit weichen Papiertüchern (z.B. Küchenrolle). Die Befüllung der Hostienschalen erfolgt mit Einweghandschuhen. Die Gaben und Gefäße werden auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe gestellt. Die Priesterhostie liegt auf einer Patene separat. Gegenstände, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Mikrophon/Stative), werden ebenfalls vor und nach den Gottesdiensten sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert.
26. Auf das **Einlegen von Hostien** an den Eingängen der Kirche wird verzichtet.
27. Die **Sakristei** betreten neben den Küster_innen nur die Priester, Diakone und Gottesdienstbeauftragten.
28. **Vor Beginn des Gottesdienstes** waschen sich Priester, Diakon und Gottesdienstbeauftragte die Hände mit Seife. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
29. Die **Feierlichkeit der Liturgie** soll trotz der besonderen Umstände gewahrt bleiben. (Orgel-) Musik und die Gestaltung des Raumes tragen dazu bei. Einzelne liturgische Elemente können dagegen in ihrer Ausgestaltung kürzer gehalten werden (z.B. Predigt, ritusbegleitende Musik).
30. Alle **Gesten**, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes. Wo dies möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen.

31. Die **Einzugsprozession** beginnt vor der Sakristei. Priester und alle liturgischen Dienste ziehen dabei mit dem vorgesehenen **Mindestabstand** ein.
32. Alle liturgischen Dienste nehmen entsprechend der Abstandsregelungen im Altarraum ihre **Sitzplätze** ein. Durch den Abstand und die vorweg erfolgten Hygienemaßnahmen ist das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** im Altarraum nicht notwendig. Dies schließt aber aus, dass einzelne liturgische Dienste (z.B. Lektor_innen) zu ihrem Dienst aus der Bank heraus in den Altarraum treten.
33. Bis das Ausmaß erhöhter Ansteckungsgefahr durch das gemeinsame Singen geklärt ist, ist der **Gemeindegesang verboten**. Kantor_innen können einzelne, zum solistischen Vortrag geeignete Elemente der Liturgie, vortragen. Der Antwortpsalm wird bis auf weiteres ohne Antiphon ausgeführt. Auch die Orgel kann durch Choralbearbeitungen und geeignete Musik die Gemeinde vertreten. Es empfiehlt sich, das eigene **Gesangbuch** von zu Hause für das persönliche Gebet und zum Mitverfolgen von instrumental ausgeführten Liedbearbeitungen mitzubringen. Die Kirchenexemplare des GOTTESLOB werden von den Pfarreien nicht ausgegeben. Anregungen zu einer abwechslungsreichen musikalischen Gestaltung erscheinen in Kürze auf der Bistumshomepage.
34. Die Feier des **Wortgottesdienstes** bedarf keiner zusätzlichen Regelungen über das bisher Gesagte hinaus. Die **Leseordnung** bleibt bestehen.
35. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang zur Türkollekte aufgestellt.
36. **Ab 18.5.2020:** Der Priester und ggf. der Diakon und/oder Kommunionhelfer_in desinfizieren sich unmittelbar vor der Kommunionausteilung ihre Hände. Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist dabei zu beachten. Die musikalische Begleitung zur Kommunionausteilung beginnt unmittelbar.
37. Während des **Hochgebetes** bleiben die Hostienschale und der Kelch mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene mit der großen Hostie. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuraten.
38. Auf den **Friedensgruß** mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.
39. Die **Kommunionausteilung** wird so angepasst, dass ein Hinzutreten in angemessenem Abstand möglich ist. Die Abstände werden auf dem Kirchenboden farblich markiert. Nach dem Empfang treten die Gläubigen einige Schritte zur Seite, um ungestört die Mund-Nase-Bedeckung anheben und den Leib des Herrn empfangen zu können.

40. Der **Spendedialog** („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) wird kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Wer die Kommunion austeilte, legt an dieser Stelle eine **Mund-Nase-Bedeckung** an. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenen Abstand gereicht. ~~Das Tragen von Einweghandschuhen wird empfohlen.~~ Auf den Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen beim Kommuniongang der Gläubigen ist vorher hinzuweisen.
41. **Mund- und Kelchkommunion** finden weiterhin nicht statt.
42. **Einzelsegnen** (z.B. für Kinder und Erwachsene, die die Kommunion nicht empfangen) werden ohne Berührung vollzogen.
43. Zum einzelnen und den Abstand währenden **Verlassen der Kirche** am Ende des Gottesdienstes gibt der/die Gottesdienstleiter_in entsprechende Hinweise.

Bußsakrament/ Krankensalbung/ Kranken- bzw. Hauskommunion

44. Die **Spendung des Bußsakraments** ist nur an Orten möglich, die den oben genannten Erfordernissen (Abstand, Durchlüftung) genügen. Eine Beichte im Beichtstuhl ist unter diesen Umständen nicht möglich. Besser ist ein Ort in der Kirche, der frei zugänglich und geeignet ist, das Beichtgeheimnis zu wahren. Anwesende tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
45. Unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften (Schutzanzug und -maske, Augenschutz, Handschutz) können **Sterbenden die Sakramente** gereicht werden. Die Empfehlungen bzw. Anordnungen der Landesregierungen müssen dabei beachtet werden.
Um bei der Krankensalbung Körperkontakt zu vermeiden, kann ein Pinsel verwendet werden, der anschließend desinfiziert werden muss. Auch durch die Verwendung desselben Krankenöls bei mehreren Kranken können Viren übertragen werden. Daher ist evtl. von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, für jede Feier eigenes Öl mit dem im Rituale vorgesehen Gebet zu segnen.
46. Die **Spendung der Kranken- bzw. Hauskommunion** ist unter den oben genannten Erfordernissen (Abstandsregelungen, Hygiene) möglich. Dabei gilt Folgendes:
- Händewaschen beim Beitreten und Verlassen der Wohnung.
 - Alle Anwesenden tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
 - Mundkommunion ist nicht erlaubt.
- Es wird empfohlen, dass ehrenamtliche Kommunionhelfer_innen zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der zu Besuchenden keine Kranken- bzw. Hauskommunion bringen.

Veranstaltungen

47. Für alle Veranstaltungen - unabhängig ihrer Größe - gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen auch im Erzbistum Hamburg. Dies gilt auch für die Abstands- und Hygieneregulungen. Bisweilen legt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Verschiebung nahe bzw. eine Durchführung als Telefon- bzw. Videokonferenz.

Für folgende Veranstaltungen gilt im Konkreten:

- a. **Visitationen** und **Konsultationen** werden bis auf weiteres ausgesetzt.
- b. **Ferienfreizeiten** folgen den staatlichen Regelungen, die z.B. für Klassenfahrten oder Sommerfreizeiten anderer öffentlicher Träger gelten. Hilfreiche Informationen zu diesem Thema hat der BDKJ Hamburg zusammengestellt. Die „Prüfsteine einer Ferienfreizeit in Zeiten von Corona“ sind auf <https://bdkj.hamburg> nachzulesen.
- c. Die Durchführung von **Bildungsveranstaltungen, Pfarrfesten** usw. folgen den staatlichen Regelungen. Bisweilen legt sich eine Absage bzw. Verabschiedung nahe.
- d. **Chor- und Ensembleproben** sind bis auf weiteres untersagt. Mit den unter Nr. 24 genannten Mitwirkenden können kurze Verständigungsproben gehalten werden (kein volles Aussingen!), wenn 6m Mindestabstand herstellbar sind.

Die getroffenen Regelungen treten ab sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.



Hamburg, den 18. Mai 2020